

Frequenzgenehmigungen/-Sperrungen oberhalb 144 MHz in der DDR (als Ergänzung zum Beitrag [1])

Am 23. April 1949 trat in Westdeutschland und Westberlin noch vor Gründung der Bundesrepublik ein liberales Amateurfunkgesetz in Kraft. Vier Jahre später wurde dann auch in der ehemaligen DDR Amateurfunk nach dem 2. Weltkrieg wieder gesetzlich möglich durch die „Verordnung über den Amateurfunk vom 6. Februar 1953“ (Bild 6).

Voraussetzung war die Zwangsmitgliedschaft in der GST (Gesellschaft für Sport und Technik). Alle Genehmigungsanträge mussten bei der GST eingereicht werden. Diese Festlegungen waren immer Teil aller DDR-Amateurfunkgesetze.

Die genehmigten Frequenzen wurden im Gesetzblatt der DDR veröffentlicht (siehe Tabelle, ohne Berücksichtigung von Genehmigungs-klassen). Wenn bestimmte

über das Post- und Fernmeldewesen) oder durch Weisungen. So ordnete z. B. der GST-Kreisvorstand der TU Dresden während der militärischen Niederschlagung des Prager Frühlings vom 21. August 1968 bis 9. Oktober 1968 Funkstille für die Klubstation DM3ML und ihre angeschlossenen Einzelstationen an.

■ Das 23-cm-Band

Das 23-cm-Band ist der krassste Fall von Genehmigung und Sperrung. Das Band war bereits am 17. Februar 1953 gesetzlich genehmigt worden. Im Dezember 1961 forderte aber das Zentralbüro für den Funkkontroll- und Messdienst (RADIOCON) in seinem Schreiben auf, „die etwa bestehenden Sende- und Empfangsanlagen für den Frequenzbereich 1215 bis 1300 MHz

(23-cm-Band) zu zerlegen“ und den Vollzug mitzuteilen (Bild 7). Erstverbindungen von DM-Stationen auf 23 cm während dieser Zeit sind jedoch keine bekannt.

Auf 1,3 GHz arbeiteten die Richtfunkgeräte RVG 903 im internen Richtfunknetz der SED [3], das nach dem Volksaufstand vom 17. Juni 1953 entstanden war. Gesetz-



Bild 3: Dezi-Telefon, Blick auf die Rückseite; hier wurde die zum Gerät gehörende Antenne befestigt.



Bild 1: 500-MHz-Dezi-Telefon, Frontplatte abgenommen; umgebaut ließ sich das Gerät für AM-Funkverbindungen im 70-cm-Amateurfunkband nutzen.

Frequenzbereiche gemäß den Amateurfunkgesetzen individuell zu beantragen waren, musste der betr. Funkamateurliehaber dies ebenfalls bei der GST einreichen.

Außer Kraft gesetzt wurden die genehmigten Frequenzen ggf. entweder durch neue Gesetze (auch durch die Gesetze

lich wurde das 23-cm-Band aber erst ab 1. Juni 1965 gesperrt und nach 18 Jahren, am 1. Juli 1983, wieder freigegeben. Ab diesem Termin galt außerdem: „Die Nutzung der Frequenzbereiche über 1 GHz ist gesondert zu beantragen“. Am 13. September 1983 hatte Hartmut Kuhn, Y23FL/p, sein erstes QSO mit OK1AIY



Bild 2: Dezi-Telefon, Tür geöffnet, mit Blick auf die Frontplatte

Gesetzliches Inkrafttreten und Außerkraftsetzung von Frequenzgenehmigungen oberhalb 144 MHz

Bänder 2 m	70 cm	23 cm	6 cm	3 cm	1,5 cm	Gesetze zum Amateurfunk	im GBI-Teil / Ausgabetag	außer Kraft am
						VO über den Amateurfunk vom 6.2.1953	17.2.1953	1.8.1959
17.2.1953	17.2.1953					1. DB zur VO über den Amateurfunk vom 6.2.1953	17.2.1953	1.8.1959
k. Ä.	3.4.1957 ¹⁾	k. Ä.				2. DB zur VO über den Amateurfunk vom 15.3.1957	I/13.4.1957	1.8.1959
1.8.1959	1.8.1959	1.8.1959				AO über den Amateurfunk vom 3.4.1959	I/13.5.1959	1.6.1965
1.6.1965	1.6.1965					AO über den Amateurfunkdienst vom 22.5.1965	II/12.6.1965	1.1.1978
k. Ä.	k. Ä.					AO Nr. 2 über den Amateurfunkdienst vom 2.12.1974	I/23.12.1974	1.1.1978
1.1.1978	1.1.1978		1.1.1978	1.1.1978		AO über den Amateurfunkdienst vom 1.8.1977	I/6.9.1977	1.5.1986
1.1.1983	1.7.1983	1.7.1983 ²⁾	1.7.1983 ²⁾	1.7.1983 ²⁾	1.7.1983 ²⁾	AO Nr. 2 über den Amateurfunkdienst vom 27.4.1983	I/25.5.1983	1.5.1986
1.5.1986	1.5.1986	1.5.1986 ²⁾	1.5.1986 ²⁾	1.5.1986 ²⁾	1.5.1986 ²⁾	AO über den Amateurfunkdienst vom 28.2.1986	I/31.3.1986	31.8.1990

k. Ä.: keine Änderungen zum vorhergehenden Gesetz

¹⁾ auf besonderen Antrag

²⁾ Die Nutzung der Frequenzbereiche oberhalb 1 GHz ist gesondert zu beantragen.



Bild 4:
Typenschild und
Bedienelemente
des Dezi-Telefons

Fotos: DL1VHF

und konnte damit die 23-cm-Erstverbindung Y2-OK* verbuchen sowie am 3. 10. 1983 jene mit DL (DK5AI [7]).

■ 2 m, 70 cm und 3 cm

Obwohl das 2-m-Band bereits am 17. Februar 1953 gesetzlich freigegeben wurde, ist in [4] zu lesen: „August 1956: Freigabe des 2-m-Bandes für die Funkamateure der DDR“. Das ist mit den veröffentlichten Gesetzen nicht nachvollziehbar. Im 2-m-Band sendete der Fernsehsender Dresden bis zum 10. Mai 1964 auf einem Sonderkanal, Bildträger 145,250 MHz.

Außer der Festlegung, dass erst ab 100 km vom Fernsehsender auf 2 m gesendet werden durfte, sind weitere Verfügungen nicht bekannt. Am 1. Juni 1957 fand die 2-m-Erstverbindung DM-OK* durch Fritz Schramm, DM2AFN, mit OK1KFG statt. Auf dem 70-cm-Band (gesetzlich freigegeben am 3. April 1957) gab es vom Hochwald im Zittauer Gebirge die beiden 70-cm-DM-Erstverbindungen* durch die

^{*)} Erstverbindung gemäß DDR-interner Zählweise; völkerrechtlich zählte die DDR erst ab 21. 6. 1973 als eigenständiger Staat und mit Wirkung vom 17. 9. 1973 für das DXCC.

Clubstation DM3KML/p der damaligen TH Dresden. QSO-Partner waren OK1KFH am 4. Juli 1959 und SP6XU/p am 5. Juli 1959. Letzteres QSO ist auch die offizielle 70-cm-Erstverbindung Deutschland – Polen [2]. Bei DM3KML/p wurde ein umgebautes *Dezi-Telefon* (einstufiges Pendelaudion als Empfänger und amplitudenmodulierter einstufiger Sender, Bilder 1 bis 4) vom Sachsenwerk Radeberg [5] verwendet [6].

Am 1. Januar 1978 war das 3-cm-Band gesetzlich freigegeben worden und bereits am 2. Januar 1978 fuhr Werner Thote, DM2DPL/p, mit DC7BQ/p (Erstverbindung DM-DL [2], [7]) ein QSO sowie am 29. Januar 1978 mit OK1WAP/p (3-cm-Erstverbindung* DM – OK). So wenig Zeit war zwischen gesetzlicher Frequenzfreigabe und Betriebsaufnahme noch nie verstrichen (vgl. [4]), denn der Weg dazwischen war normalerweise sehr lang.

**Ulrike Peuker, DL2DYL;
Dr. Henning Peuker, DL2DSD**



Bild 5:
Vorderseite der QSL-
Karte von SP6XU für
das QSO mit
DM3KML/p – die 70-
cm-Erstverbindung
Deutschland – Polen

Quelle:
Archiv DM3ML

Literatur

- [1] Hegewald, W., DL2RD: Vor 35 und 30 Jahren: SHF-Erstverbindungen DL-DM. FUNKAMATEUR 63 (2014) H. 10, S. 1137
- [2] Allraun, R., DF6NA: VHF-DX DL-Firsts. www.vhf-dx.net/dl_first/dlfirst.php
- [3] Militärgeschichtliche Interessengemeinschaft Kdo LSK/LV: LSK/LV der DDR – das RFN (Richtfunknetz) der SED. <http://www.lsklv-ddr.de/rfn.htm>
- [4] Damm, G., DM2AWD: Kleine Chronik des Amateurfunks der DDR; in: Rothammel, K., DM2ABK (Hrsg.): Taschenbuch der Amateurfunkpraxis. MV der DDR, Berlin 1978
- [5] Arbeitsgruppe Betriebsgeschichte ROBOTRON Radeberg; Thote, W., DL1VHF (inhaltsl. Bearb.): Richtfunk- und Nachrichtentechnik aus Radeberg. http://fesararob.de/HTML_RF/Geraete_Rifu.html#DT
- [6] Barthels, E., DM3ML: UKW-Conteste und portabel mit DM3KML/DM3ML/Y41ZL. http://dl0tud.tu-dresden.de/html/DM3ML_portabel.html
- [7] Hegewald, W., DL2RD: Vor 40, 35 und 30 Jahren: Erstverbindungen DL-DM. FUNKAMATEUR 62 (2013) H. 10, S. 1127

**Verordnung
über den Amateurfunk.
Vom 6. Februar 1953**

In der Erkenntnis, daß das Funkwesen beim Aufbau der Grundlagen des Sozialismus entscheidenden Anteil hat, muß die Entwicklung auf den Gebieten der Funktechnik und des Funkbetriebes auf eine breitere Grundlage gestellt werden. Der Amateurfunk eröffnet vor allem unserer Jugend die Möglichkeit, sich auf dem Gebiete des Funkwesens zu spezialisieren. Hierzu wird für die Betätigung von Funkamateuren in der Deutschen Demokratischen Republik folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der Amateurfunk dient der eigenen Aus- und Fortbildung von Funkamateuren und der technischen Weiterentwicklung auf dem Gebiete des Funkwesens. Der Amateurfunk umfaßt den Betrieb von Amateurfunkstellen mit Sende- und Empfangsanlagen.

(2) Der Funkamateur befaßt sich aus funktechnischem Interesse zum gesellschaftlichen Nutzen mit dem Bau von Funkanlagen und mit der Durchführung des Funkbetriebes. Unmittelbarer persönlicher wirtschaftlicher Gewinn darf aus diesem Funkbetrieb nicht erzielt werden.

(3) Eine Amateurfunkstelle ist eine von einem oder mehreren Funkamateuren im technischen Aufbau selbsterrichtete und selbstbetriebene Funk-, Sende- und Empfangsstelle im Sinne der Verordnung.

(4) Die organisatorische Zusammenfassung und Betreuung der Funkamateure obliegt allein der Gesellschaft für Sport und Technik.

§ 2

(1) Die Befugnis zum Besitz von Funksendern oder wesentlichen Teilen davon sowie zum Errichten und zum Betrieb einer Amateurfunkstelle bedarf einer Genehmigung.

(2) Für die Mitbenutzung einer für einen Amateurfunk bereits genehmigten Amateurfunkstelle bedarf es einer besonderen Genehmigung.

(3) Erst die erteilte Genehmigung berechtigt den Funkamateur zum Errichten und zum Betrieb der in der Genehmigungsurkunde bezeichneten Sender, Frequenzmesser, Empfänger und Antennen-Anlagen sowie zur Wahrnehmung des Funkbetriebes bzw. zur Mitbenutzung einer zugelassenen Amateurfunkstelle im Rahmen der Auflagebedingungen der Genehmigungsurkunde. Die Auflagen zum Errichten und zum Betrieb einer Amateurfunkstelle sind für den Inhaber einer Genehmigung für die Mitbenutzung bindend.

§ 3

(1) Anträge auf Erteilung von Genehmigungen sind bei der Gesellschaft für Sport und Technik einzureichen.

(2) Eine Genehmigung kann auf Vorschlag der Gesellschaft für Sport und Technik beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen beantragt werden, wenn der Antragsteller

- a) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ist,
- b) Mitglied der Gesellschaft für Sport und Technik ist,

- c) ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegt, das keinen Anlaß zu Beanstandungen gibt,
- d) die Gewähr dafür bietet, den an einen Funkamateur zu stellenden Bedingungen zu genügen und
- e) einer fachlichen Überprüfung in der Funktechnik und im Funkbetrieb genügt hat.

(3) Genehmigungen werden durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen in Form von Genehmigungsurkunden erteilt.

§ 4

(1) Eine Genehmigung wird für den Funkamateur unter der Auflage erteilt, daß die Amateurfunkstelle nur auf einem bestimmten Grundstück zu betreiben ist. Es ist sicherzustellen, daß jede Benutzung der Amateurfunkstelle durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Jede technische Einrichtung der Amateurfunkstelle ist in der Genehmigungsurkunde aufzuführen. Die Amateurfunkstelle muß der Kennzeichnung in der Genehmigungsurkunde entsprechen und nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik errichtet sein und erhalten werden sowie nach den für das Funkwesen geltenden gesetzlichen Bestimmungen betrieben werden. Der Betrieb von Amateurfunkstellen darf Fernmeldedienste, die öffentlichen Zwecken dienen, nicht stören.

(2) Änderungen an zugelassenen Amateurfunkstellen dürfen nur mit Genehmigung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen vorgenommen werden.

(3) Die Genehmigung ist nicht übertragbar und kann vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen jederzeit widerrufen werden, wenn der Funkamateur gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt oder wenn die Voraussetzungen ihrer Erteilung nicht mehr gegeben sind.

- (4) Eine Genehmigung erlischt, wenn
 - a) der Genehmigungsinhaber verzichtet,
 - b) der Genehmigungsinhaber seine Amateurtätigkeit nicht ständig ausübt,
 - c) der Genehmigungsinhaber seinen Wohnsitz nicht mehr in der Deutschen Demokratischen Republik hat oder
 - d) die Voraussetzungen für die Genehmigung nicht mehr gegeben sind.

§ 5

(1) Für die Genehmigung wird eine einmalige Gebühr erhoben. Der Funkamateur muß für die Amateurfunkstelle im Besitz einer Rundfunkgenehmigung sein.

RADIOCON
Zentralbüro für den
Funkkontroll- und Meßdienst
- A -

Herrn

Henning Peuker

D r e s d e n A 1

Reichsstr. 16/18

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Hausruf

Beelitz-Stadt (Mark)

den

12.1961

Betrifft:

Wö/Br 12274

Amateurfunk

Mit Wirkung vom 31.12.1961 wird im Auftrage des Ministeriums für
Post- und Fernmeldewesen auf Grund der Amateurfunkordnung § 6 Abs.7
die Einschränkung

der Ihnen am 4.3.1961 erteilten Amateurfunkgenehmigung EB Nr. 798
für Klasse - S - auf die Frequenzbereiche 144 bis 146 MHz und
420 bis 440 MHz verfügt.

Gemäß der Amateurfunkordnung § 29 Abs. 2 sind Sie verpflichtet,
die etwa bestehenden Sender- und Empfangsanlagen für den Frequenz-
bereich 1215 bis 1300 MHz (23 cm - Band) zu zerlegen und die Durch-
führung dieser Forderung der BPF Dresden umgehend mitzuteilen.

Ihre Urkunde senden Sie bitte baldmöglichst an die BPF Dresden,
Fachgebiet Funk, damit die erforderliche Eintragung vorgenommen
werden kann. Die BPF wurde von uns unterrichtet und wird die Ein-
tragung umgehend nach Erhalt der Urkunde vornehmen.

Kemenis

(Kemenis)
Ausschnitt

Fernruf: Beelitz 496

Fernschreiber: Potsdam 015 174

Bankverbindung: Kreissparkasse Potsdam
Hauptzweigstelle Beelitz, Konto Nr. 1904

1/16/7 FuG 003 60 Z 15 C